



REGIONALVERBAND
HOCHRHEIN-BODENSEE

Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee

Genehmigung durch das
Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg
gem. § 13 Abs. 1 LplG vom 27. Januar 2005

Im Wallgraben 50
D-79761 Waldshut-Tiengen

Telefon +49 (0) 77 51/91 15-0
Telefax +49 (0) 77 51/91 15-30

info@hochrhein-bodensee.de
www.hochrhein-bodensee.de

Impressum:

Regionalverband Hochrhein-Bodensee
Im Wallgraben 50, 79761 Waldshut-Tiengen
Tel: 07751/9115-0 Fax: 07751/9115-30
e-mail: info@hochrhein-bodensee.de
Homepage: www.hochrhein-bodensee.de

Az.: 5R-2424.-33/7

Wirtschaftsministerium
Baden-Württemberg

Genehmigung

des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe
für die Region Hochrhein-Bodensee

1. Der von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee am 18. Mai 2004 als Satzung (bestehend aus Text- und Kartenteil als Anlage der Satzung) beschlossene Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee wird gemäß § 13 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385) für verbindlich erklärt.

Die Verbindlicherklärung umfasst die mit „Z“ gekennzeichneten Ziele und die mit „G“ gekennzeichneten Grundsätze im Textteil sowie die zugehörigen zeichnerischen Darstellungen in der Raumnutzungskarte.

2. Gemäß § 4 LplG und § 4 des Raumordnungsgesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102) haben öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben die Ziele „Z“ nach Maßgabe des Regionalplans bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten; die Grundsätze „G“ sind zu berücksichtigen.
3. Der Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe der Region Hochrhein-Bodensee wird mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Genehmigung im Staatsanzeiger verbindlich.

Stuttgart, den 27. Januar 2005

gez.
Thomas Langheinrich
Ministerialdirigent

Satzung

des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee zur Feststellung der Teilfortschreibung des Regionalplanes Hochrhein-Bodensee vom 18. Dezember 1995 (Teilregionalplan "Oberflächennahe Rohstoffe")

vom 18. Mai 2004

Die Verbandsversammlung hat am 18. Mai 2004 aufgrund von § 9 Abs. 6 des Landesplanungsgesetzes (LplG) vom 8. April 1992 (GBl. S. 229) in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2003 (GBl. S. 205, ber. S. 320) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Feststellung durch Satzung

Die Teilfortschreibung des Regionalplanes Hochrhein-Bodensee (Teilregionalplan "Oberflächennahe Rohstoffe") - bestehend aus Text und Kartenteil (Anlage zu dieser Satzung) - wird festgestellt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die genehmigten Ziele und Grundsätze verbindlich.

Waldshut-Tiengen, 18.05.2004

gez.
Dr. Bernhard Wütz
Verbandsvorsitzender

Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee

Genehmigung durch das
Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg
gem. § 13 Abs. 1 LplG vom 27. Januar 2005

Inhalt	Seite
1. Grundsätze und Ziele zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe und zur Sicherung von Rohstoffen	11
1.1 Grundsätze zum Rohstoffabbau	11
1.2 Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete)	18
1.3 Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen	36
1.4 Ausschlussgebiete für Rohstoffabbau	50
2. Aufhebung des Plankapitels Rohstoffsicherung und Änderung von Grünzäsuren im Regionalplan 2000	54
2.1 Aufhebung des Plankapitels Rohstoffsicherung im Regionalplan 2000	54
2.2 Änderungen von Grünzäsuren im RP 2000 auf Grund von Ausweisungen des TRP „Oberflächennahe Rohstoffe“	54

Karten

I	Raumnutzungskarte (auf digitalem Datenträger) 3 Karten im Maßstab 1:50.000	
II	Kartenausschnitte im Maßstab 1:20.000:	
	zu Plansatz 1.2 Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete)	Anhang 1
	zu Plansatz 1.3 Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete)	Anhang 2
	Die Kartenausschnitte im Anhang dienen der Erläuterung; sie nehmen nicht an der Verbindlichkeit des Teilregionalplanes „Oberflächennahe Rohstoffe“ teil.	
III	Konflikt mit Natura 2000 - Erheblichkeitsabschätzung	Anhang 3
	Die Darstellung der Erheblichkeitsabschätzung im Anhang dient der Erläuterung; sie nimmt nicht an der Verbindlichkeit des Teilregionalplanes „Oberflächennahe Rohstoffe“ teil.	

1. Grundsätze und Ziele zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe und zur Sicherung von Rohstoffen

1.1 Grundsätze zum Rohstoffabbau

- G Die Entwicklung der Region Hochrhein-Bodensee richtet sich am Prinzip der Nachhaltigkeit aus. Daher sind auch bei der Sicherung und Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, ein hohes Maß an Lebens- und Umweltqualität anzustreben und angemessene Gestaltungsgrundlagen für künftige Generationen offen zu halten. Die Erhaltung und nachhaltige Sicherung der Funktionsfähigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen und der Nutzungsfähigkeit der natürlichen und insbesondere der nicht erneuerbaren Ressourcen stehen im Mittelpunkt.**
- G In den Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Plansatz 1.2) soll der Abbau so flächensparsam wie möglich erfolgen. Auf eine möglichst vollständige Nutzung des Vorkommens bis zur größtmöglichen, zustimmungsfähigen Abbautiefe soll hingewirkt werden. Dabei ist die Möglichkeit der Nassbaggerung, d. h. Freilegen des Grundwassers, im Einzelfall im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen.**
- G Außerhalb der Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe soll die Errichtung neuer Abbaustätten grundsätzlich vermieden werden. Neuerrichtung von Abbaustätten und Erweiterung bestehender Abbaustätten sind jedoch auch außerhalb der Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe nach Prüfung des Einzelfalles im Rahmen der erforderlichen Verfahren möglich, soweit dem nicht die in diesem Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ ausgewiesenen Ausschlussgebiete für Rohstoffabbau entgegenstehen.**
- G Zur Reduzierung des Flächenverbrauchs hat die Erweiterung bestehender Abbaustandorte in die Fläche und in die Tiefe, unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche, Vorrang vor der Erschließung neuer Lagerstätten. Soweit es wasserwirtschaftlich vertretbar ist, sollen Rohstoffvorkommen in ihrer gesamten Mächtigkeit abgebaut werden. Dies schließt im Einzelfall nach eingehender hydrogeologischer und wasserwirtschaftlicher Untersuchung die Freilegung des Grundwassers ein.**
- G Für alle Abbaustellen sollen Abbau- und Rekultivierungspläne erstellt und Abbau- und Rekultivierungsabschnitte festgelegt werden. Abbau und Rekultivierung sollen sich der Eigenart der Landschaft und den Erfordernissen der Ökologie anpassen. Insbesondere in regionalen Grünzügen sowie in städtisch-industriell und in intensiv landwirtschaftlich genutzten**

- Bereichen sollen zumindest Teile von ehemaligen Abbaustätten im Sinne eines ökologischen Ausgleichs der natürlichen Regeneration überlassen werden. Sekundärbiotope, die in Folge des Abbaus entstanden sind, sollen bei der Rekultivierung bzw. Renaturierung im Sinne des naturschutzrechtlichen Ausgleichs berücksichtigt werden. Bei Abbaustätten im Wald soll durch eine forstliche Rekultivierung langfristig ein Wald grundsätzlich gleicher Art und Güte wiederhergestellt werden.
- G** Zum Schutz der Landschaft und des Bodens soll auf Eingriffe in Lagerstätten mit einer Mächtigkeit von unter 5 m verzichtet werden. Das Verhältnis von Mutterboden und Abraum zu gewinnbarer Lagerstätte soll 1:3 nicht unterschreiten.
- G** Eine möglichst weit gehende Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit von Böden zur Erfüllung der Bodenfunktionen ist zu berücksichtigen.
- G** Der Substitution von Kies und Sand, insbesondere durch gebrochene Natursteine, wieder aufbereitetes Bauschuttmaterial (Bauschuttrecycling), durch die Verwertung von geeignetem Bodenaushub sowie Schlacken kommt in Anbetracht der Endlichkeit der Kiesvorkommen wegen Erschöpfung der Lagerstätten und besonders wegen nicht gegebener Verfügbarkeit aufgrund konkurrierender Nutzungen in Zukunft immer größere Bedeutung zu. Substitution, Baustoffrecycling und Verwertung von Bodenaushub sollen daher durch gezielte Maßnahmen, wie entsprechende Ausschreibungen im Hoch-, Tief- und Straßenbau und Abfallentsorgungsvorschriften gefördert werden. Zur Förderung der Substitution von Kies und Sand und zur Streckung der Kies- und Sandvorräte sind für die Region Standorte für stationäre oder mobile Bauschuttrecycling-Anlagen und entsprechende Lagerflächen für Bauschutt zu sichern.
- G** Bei der Ausweisung von neuen Bauflächen, insbesondere von Gewerbeflächen, soll geprüft werden, ob eine Auskiesung der Fläche vor der baulichen Nutzung möglich ist, um den Rohstoff nicht auf Dauer der Nutzung zu entziehen.
- G** Die Verlagerung insbesondere der überregionalen Rohstofftransporte auf die Schiene soll geprüft werden. Künftige Abbaugelände sollen auf den Bahntransport oder wenn ein Bahnanschluss nicht möglich ist, auf das Vorhandensein von leistungsfähigen Ortsumfahrungen ausgerichtet werden.

Begründung:

Nachhaltigkeit

Die Ausrichtung der Entwicklung des Landes Baden-Württemberg am Prinzip der Nachhaltigkeit ist oberstes Leitbild des Landesentwicklungsplanes 2002 (PS 1.1 Landesentwicklungsplan 2002). Auch der Regionalplan 2000 der Region Hochrhein-Bodensee stellt die Nachhaltigkeit der regionalen Entwicklung als allgemeines Entwicklungsleitbild seinen Zielen und Grundsätzen voran. Daher muss sich auch die Sicherung und Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen als Teil der regionalen Entwicklung diesem Leitbild unterordnen.

Die Rohstoffgewinnung muss sich daher dahingehend prüfen lassen, ob sie ihren Beitrag leistet zu einer dauerhaft umweltgerechten Raumentwicklung. Vor diesem Hintergrund ergänzen sich die Aspekte der Rohstoffsicherung im langfristigen-volkswirtschaftlichen Sinne sowie die Erhaltung natürlicher Ressourcen im ökologisch-funktionalen Sinne: oberflächennahe Rohstoffe sind in überschaubaren Zeiträumen nicht erneuerbare und räumlich nicht unbeschränkt nutzbare Wirtschaftsgüter (vorrangig Rohstoff für die Bauindustrie) und gleichzeitig wichtiges Element im Naturhaushalt (vor allem als Standortvoraussetzung für schutzwürdige und schutzbedürftige Lebensgemeinschaften sowie eine der wichtigsten Systemkomponenten im Grundwasserhaushalt sowohl im qualitativen (Filter- und Schutzfunktion) als auch im quantitativen (Neubildung, Aquifer, Reservoir) Sinne. Aus dem Grundverständnis einer zukunftsorientierten nachhaltigen Entwicklung erwächst die generelle Forderung, diese Ressource sparsam (haushälterisch) zu nutzen und vorhandene Einsparpotentiale möglichst weit gehend einzusetzen. Dies muss vorrangig durch Substitution von Kies und Sand durch andere Rohstoffe (die entweder regenerativ sind oder umweltneutral bzw. Umwelt schonender gewonnen werden können) erfolgen, ohne dadurch die Probleme thematisch und räumlich an eine andere Stelle zu verschieben (Eingriffe in den Naturhaushalt an anderer Stelle durch Gesteinssplittgewinnung, unreflektierter Einsatz von hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit problematischen und nicht abgesicherten Substituten).

Im Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ wird das Leitbild der nachhaltigen Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung umgesetzt

- durch die Ausweisung von Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete),
- von Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete),
- von Ausschlussgebieten für Rohstoffgewinnung sowie
- von Grundsätzen zum flächensparsamen Rohstoffabbau, zu Abbau- und Rekultivierung, zu Recycling und Substitution und zum Rohstofftransport.

Flächensparsamer Abbau – Vorrang von Erweiterung vor Neuerschließung

Zur Versorgung der Bauwirtschaft mit Rohstoffen werden Lagerstätten oberflächennaher Rohstoffe in der Regionalplanung gesichert. Dabei ist zu gewähr-

leisten, dass die Eingriffe in die Landschaft so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb sollen Lagerstätten, soweit dies wasserwirtschaftlich vertretbar ist, vollständig abgebaut werden, das heißt, in ihrer gesamten Mächtigkeit und flächenhaften Ausdehnung. Auch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) weist daraufhin, dass im Sinne der Nachhaltigkeit das gesamte Rohstoffpotenzial einer Lagerstätte zu gewinnen ist, bevor neue Gebiete erschlossen werden.

Der Landesentwicklungsplan 2002 (Begründung Seite 55) spricht von einem Abbau „möglichst bis zur Erschöpfung der Lagerstätte“. Damit ist auch Nassabbau, also der Abbau bis in das Grundwasser, nicht ausgeschlossen.

Regionalbedeutsamer Abbau

Als regional bedeutsam werden Abbaustätten für oberflächennahe Rohstoffe ab einer Gesamtfläche von 5 ha bewertet, einschließlich bereits abgebauter Teilflächen. Nicht einbezogen werden rekultivierte Teilflächen, die bereits von der Genehmigungsbehörde abgenommen wurden.

Mindestmächtigkeit zum Schutz des Bodens und der Landschaft

In der Begründung zur Prognostischen Rohstoffkarte für die Region Hochrhein-Bodensee hat das LGRB ausgeführt, dass auf die Darstellung von Flächen mit einer Mächtigkeit unter 5 m verzichtet wird. Ebenso werden auch Lagerstätten über 5 ha nicht aufgenommen, bei denen im Mittel das Verhältnis von Abraum und Nutzsicht von 1:3 deutlich überschritten wird.

Aus Sicht der Raumordnung bestehen in der Regel sehr schwere Bedenken gegen Kiesabbauplanungen, wenn die abzubauenen Kiesmenge in keinem vertretbaren Verhältnis zur Abraummenge steht. In diesen Fällen ist der Grundsatz des vermeidbaren Landschaftsverbrauchs und des schonenden Umgangs mit der Ressource Boden verletzt. Deshalb gilt grundsätzlich eine durchschnittliche Mindestmächtigkeit der abzubauenen Kieslagerstätte von unter 5 m als raumordnerisch nicht vertretbar. Bei Abbau im Wald kann die Forstverwaltung Gründe vorbringen, weshalb im konkreten Einzelfall eine höhere Mindestmächtigkeit angenommen werden soll.

Konzentration des Abbaus auf die Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe

Mit der Ausweisung von Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete) wird der Rohstoffabbau vor dem Hintergrund des Bedarfs an oberflächennahen Rohstoffen planerisch auf die wirtschaftlich und raumplanerisch sinnvollsten Flächen gelenkt. Auf der anderen Seite soll jedoch aus raumplanerischer Sicht auch vermieden werden, dass trotz der lenkenden Ausweisung von Vorrang- und Sicherungsgebieten in besonders konfliktreiche Bereiche eingegriffen wird. Dies geschieht im Teilregionalplan durch die Ausweisung der teilräumlichen Ausschlussgebiete für Rohstoffgewinnung.

Die Gesamtbetrachtung der Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugelände) und der Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) hat unter Berücksichtigung der Ausschlussgebiete für Rohstoffgewinnung ergeben, dass weiterhin eine Vielzahl von Flächen für Rohstoffgewinnung zur Verfügung steht. Ziel ist es, den Rohstoffabbau auf die Standorte zu konzentrieren, die im Teilregionalplan oberflächennahe Rohstoffe als Positivflächen für Rohstoffgewinnung ausgewiesen sind, und darüber hinaus gehende regionalbedeutsame Standorte zu vermeiden.

Außerhalb der Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugelände) kann der Rohstoffabbau jedoch rechtlich nicht ausgeschlossen werden, soweit es sich nicht um Ausschlussgebiete für Rohstoffgewinnung handelt. Daher ist auf diesen Flächen der Rohstoffabbau nach Prüfung des Einzelfalles im Rahmen der erforderlichen Verfahren möglich. Auch innerhalb der Ausschlussgebiete, die nur regionalbedeutsamen Abbau verbieten, kann Rohstoffabbau in nicht regionalbedeutsamen Umfang nach Einzelfallprüfung im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren in Ausnahmefällen möglich sein.

Abbau- und Rekultivierungspläne

Die Vorlage von Abbau- und Rekultivierungsplänen ist durch das Landesnaturschutzgesetz und das Landeswaldgesetz (§ 11 Abs. 2) vorgeschrieben. Danach können Abbau- und Rekultivierungsabschnitte festgeschrieben werden, die i.d.R. jeweils einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren umfassen. In der Abbaugenehmigung kann dann die Freigabe des nächsten Abbauabschnittes von der ordnungsgemäßen Rekultivierung vorangegangener Abschnitte abhängig gemacht werden. Durch solche zeitlich und räumlich überschaubaren Abbauabschnitte können Genehmigungs- und Rekultivierungsaufgaben wirkungsvoll durchgesetzt und kontrolliert werden.

Bei Trockenabbaustätten bzw. Steinbrüchen im Wald sind für die Abbau- und Rekultivierungspläne die Vorgaben des § 11 LWaldG maßgeblich. Bezüglich der dauerhaften Umwandlung von Wald für Nassabbau wird auf § 9 LWaldG verwiesen.

Insbesondere bei Abbaumaßnahmen in regionalen Grünzügen, in verdichteten und intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichen soll bei der Rekultivierung auf die Verbesserung des Naturhaushalts und der ökologischen Gesamtsituation geachtet werden. Dies kann unter anderem dadurch geschehen, dass der natürlichen Regeneration ein großes Gewicht beigemessen wird oder durch den Abbau entstandene Sekundärbiotope erhalten werden.

Substitution von Kies und Sand

Wie alle nicht regenerierbaren Rohstoffe sind auch die mineralischen Rohstoffe in ihrer Menge begrenzt, d.h. Verknappungserscheinungen sind auf längere Sicht nicht auszuschließen. Eine Verknappung ist aber weniger aufgrund einer Erschöpfung der Lagerstätten zu befürchten, als vielmehr deshalb, weil an sich abbauwürdige Lagerstätten wegen anderweitiger Nutzungen nicht für Zwecke der Rohstoffgewinnung verfügbar sind. Ein Beispiel dafür sind Rohstoffvorkommen unterhalb von Siedlungsflächen. Daher wird die Substitution insbesondere von Kies und Sand durch gebrochene Natursteine, Schlacken und wieder aufbereitetes Bauschuttmaterial in Zukunft an Bedeutung zunehmen.

Die vermehrte Substitution von Kies und Sand durch gebrochene Natursteine kann jedoch nicht bedeuten, dass Steinbrüche regionalplanerisch grundsätzlich Priorität vor Kiesabbaustätten hätten. Zwar sind in der Regel Steinbrüche gegenüber Kiesabbaustätten weniger flächenintensiv, dennoch können sie im konkreten Einzelfall ebenfalls ökologisch problematisch sein.

Wenn auch aufbereitetes Bauschuttmaterial und anfallender Bodenaushub im Vergleich zu Kies und gebrochenem Naturstein geringere qualitative Voraussetzungen aufweisen, muss es dennoch ein erklärtes umweltpolitisches Ziel sein, die Rohstoffvorkommen durch Verwertung von Bauschutt und Bodenaushub langfristig zu schonen, indem insbesondere Wandkies bei untergeordneten Baumaßnahmen wie Dammschüttungen u. ä. durch wieder in den Rohstoffkreislauf zurückgeführtes Material (Recyclingprodukte) ersetzt wird.

Zu einer Rohstoff schonenden Bauweise können beispielsweise der Einsatz von Nagelfluh im Wasserbau, die Verwendung von Recyclingmaterial und von Schottermaterial aus Steinbrüchen im Straßenbau beitragen. Zusätzlich kann auch der nachwachsende und CO₂-neutrale Rohstoff Holz einen Beitrag zur Substitution von mineralischen Rohstoffen leisten.

Aufkommen an recyclingfähigem Material

Unter Berücksichtigung der oben genannten Rahmenbedingungen und der erforderlichen Verhaltensänderungen kann die Substitution von Kies und Sand bzw. von gebrochenem Festgestein durch aufbereitetes Recyclingmaterial nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre etwa eine Größenordnung von 8 bis 10% erreichen.

Auskiesung von Gewerbeflächen vor der baulichen Nutzung

Insbesondere im Raum Hegau sind Kieslagerstätten in großem Umfang durch Überbauung dem Abbau entzogen. Zum Beispiel liegt die Stadt Singen mit ihren Wohn- und Gewerbegebieten weitgehend auf abbauwürdigen Kieslagerstätten. Diese Rohstoffe sind aus heutiger Sicht auf Dauer einer Nutzung nicht zugänglich.

Es sollte daher vor der Ausweisung von neuen Siedlungsflächen, insbesondere von Gewerbe- und Industrieflächen, geprüft werden, ob eine Auskiesung möglich ist. Dadurch kann gegebenenfalls nicht nur die Rohstoffversorgung verbessert werden, sondern durch Tieferlegung der Gewerbeflächen unter Umständen auch zumindest die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gemildert werden. Es muss allerdings auch angemerkt werden, dass insbesondere bei einer nachfolgenden industriellen Nutzung in der Regel Bedenken von Seiten der Wasserwirtschaft wegen des Grundwasserschutzes zu erwarten sind.

Verlagerung von Rohstofftransporten auf die Schiene

Negative Auswirkungen des Rohstoffabbaus manifestieren sich nicht nur unmittelbar im Naturhaushalt des Standortes und seiner näheren Umgebung, sondern auch in erheblichem Ausmaß in den Bereichen, die von den Transporten berührt werden. Das mit dem Rohstofftransport verbundene Verkehrsaufkommen kann im Einzelfall zu kaum erträglichen Zuständen führen.

Die möglichst weit gehende Verlagerung der Rohstofftransporte, insbesondere der überregionalen Transporte, auf die Schiene - oder auch auf die Binnenschifffahrt - ist daher eine grundsätzliche raumordnerische Zielsetzung. Sie lässt sich insbesondere bei großen Abbaustandorten und entsprechend langfristigen Materialströmen von der Abbaustelle zu Verbrauchsschwerpunkten verwirklichen. Für die Verteilung kleiner Mengen in der Fläche kommt eine Verlagerung auf Bahn oder Schiff nicht in Frage.

In der Region Hochrhein-Bodensee hat sich aus verschiedenen Gründen Bahntransport von Kies nur in sehr wenigen Fällen realisieren lassen; dennoch wird an der grundsätzlichen Forderung festgehalten. Schifftransport gibt es in der Region nur in dem Sonderfall Weil am Rhein-Haltingen, von wo Kies aufgrund des Abbaus in unmittelbarer Nähe zum Rheinhafen nach Holland transportiert wird.

Ersatzweise sind neue regionalbedeutsame Abbaustätten, wenn Bahntransport nicht möglich ist, auf das Vorhandensein von leistungsfähigen Ortsumfahrungen auszurichten, um die Bevölkerung von den Verkehrs- und Immissionsbelastungen des Rohstofftransports möglichst weit gehend zu entlasten.

1.2 Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbauggebiete)

Z Für die Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen werden die nachfolgend aufgeführten Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbauggebiete) ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe“ dargestellt:

Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbauggebiete)

Landkreis Konstanz

Nr.	Name	Standortgemeinde
1	Büsing	Büsing
2	Eigeltingen (Dunzenberg)	Eigeltingen
3	Engen - Anselfingen	Engen
4	Mühlingen - Zoznegg	Mühlingen
5	Orsingen-Nenzingen (Jungholzäcker)	Orsingen-Nenzingen
6	Orsingen-Nenzingen (Langenstein)	Orsingen-Nenzingen
7	Singen - Überlingen (Birkenbühl)	Singen
8	Singen - Friedingen (Stadtwald)	Singen
9	Steißlingen (s B33)	Steißlingen
10	Steißlingen	Steißlingen
11	Stockach - Hoppetenzell	Stockach
12	Stockach - Raithaslach (Tobelwald)	Stockach
13	Stockach - Frickenweiler	Stockach

Landkreis Lörrach

Nr.	Name	Standortgemeinde
14	Efringen-Kirchen (NE Istein Kapf)	Efringen-Kirchen
15	Efringen-Kirchen (N Kleinkems)	Efringen-Kirchen
16	Kandern - Wollbach	Kandern
17	Malsburg-Marzell (Kanderrain)	Malsburg-Marzell
18	Malsburg-Marzell (Siegisrain)	Malsburg-Marzell
19	Malsburg-Marzell (Lütschenbach)	Malsburg-Marzell
20	Rheinfelden – Herten	Rheinfelden
21	Rheinfelden - Minseln	Rheinfelden
22	Schliengen (Grien)	Schliengen
23	Tegernau (Schweizermühle)	Tegernau
24	Weil am Rhein - Haltingen	Weil am Rhein

Landkreis Waldshut

Nr.	Name	Standortgemeinde
25	Albbruck - Albstraße	Albbruck
26	Bad Säckingen - Wallbach	Bad Säckingen

27	Bernau - Wacht	Bernau
28	Bonndorf - Brunnadern	Bonndorf
29	Görwihl (Albhalde)	Görwihl
30	Hohentengen - Herdern	Hohentengen
31	Klettgau - Geißlingen	Klettgau
32	Küssaberg - Rheinheim	Küssaberg
33	Küssaberg - Kadelburg	Küssaberg
34	Lottstetten (Nord)	Lottstetten
35	Lottstetten (Süd)	Lottstetten
36	Rickenbach - Wickartsmühle	Rickenbach
37	Steinatal (Nord)	Ühlingen-Birkendorf
38	Steinatal (Süd)	Waldshut-Tiengen

Z In den Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete) ist der Abbau von Rohstoffen aus raumordnerischer Sicht möglich; er hat Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Dabei ist in den Bereichen zur Sicherung von Wasservorkommen (Grundwasserschonbereiche) ein Abbau nur zulässig, wenn bei Abbau und Rekultivierung der Schutz des Grundwassers gewahrt bleibt.

Begründung:

Zur Deckung des mittelfristigen Bedarfs an oberflächennahen Rohstoffen (Zeitraum 15 Jahre) werden Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete) ausgewiesen. Nach dem Landesentwicklungsplan 2002 (Begründung S. B 56) enthält die Ausweisung von Abbaugebieten im Regionalplan die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums ermöglicht und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.

Die Ausweisung von Abbaugebieten wird durch die Ausweisung von Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen (vgl. Plansatz 1.3) und die Darstellung der genehmigten Abbauflächen ergänzt.

Als Abbauflächen werden dabei in der Raumnutzungskarte diejenigen Flächen dargestellt, für die eine Abbaugenehmigung vorliegt und wo der Abbau noch im Gange ist oder die als Betriebs- bzw. Regieflächen genutzt werden.

Genehmigte Abbauflächen, in denen der Abbau noch nicht begonnen wurde, werden in die Abbaugebiete einbezogen. Im Einzelfall ist die Zuordnung der Flächen aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht immer eindeutig zu treffen. Ebenso kann aufgrund der Datenlage nicht ausgeschlossen werden, dass bereits rekultivierte Flächen in die Darstellung mit einbezogen werden.

Nassabbau

Aus Gründen der Ressourcenschonung sollen Rohstoffvorkommen „möglichst bis zur Erschöpfung der Lagerstätte“ (Landesentwicklungsplan 2002, S. 55

Begründung) abgebaut werden. Damit ist grundsätzlich auch Abbau in das Grundwasser möglich, soweit dies nach eingehender hydrogeologischer und wasserwirtschaftlicher Untersuchung vertretbar ist.

In der Region Hochrhein-Bodensee gibt es zur Zeit keinen Nassabbau. In Zukunft wird es aber erforderlich sein, die Möglichkeit des Nassabbaus zu untersuchen. Ziel muss es sein, in hydrogeologisch und wasserwirtschaftlich geprüften Einzelfällen Nassabbau in einer mit dem Grundwasserschutz verträglichen Form zuzulassen.

Die erforderlichen hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Untersuchungen und Bewertungen können nicht auf der Ebene der Raumordnung und Regionalplanung durchgeführt werden. Sie müssen von den daran interessierten Unternehmen veranlasst werden.

Der Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ ermöglicht vom Grundsatz her den Nassabbau. Dies gilt auch für den Abbau innerhalb von Grundwasserschonbereichen. Der Teilregionalplan macht aber bei der Ausweisung von Abbaugebieten keinen Unterschied zwischen Trocken- und Nassabbau; das heißt, es werden im Teilregionalplan keine räumlichen Festlegungen getroffen, wo Nassabbau durchgeführt werden kann. Diese Entscheidungen sind auf der Grundlage von hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Untersuchungen im Einzelfall zu treffen. Entsprechende hydrogeologische und wasserwirtschaftliche Untersuchungen sind insbesondere in Wasserschutzgebieten und in Grundwasserschonbereichen erforderlich, um abzuklären, ob und unter welchen Auflagen Nassabbau denkbar ist. Diese hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Untersuchungen sind von Unternehmerseite zu veranlassen.

Im Sinne der Nachhaltigkeit des Rohstoffabbaus und der sparsamen Flächeninanspruchnahme soll vor der Umwandlung von Sicherungsgebieten in Abbaugebiete die Möglichkeit des Abbaus bis in das Grundwasser in bestehenden Abbaugebieten eingehend untersucht werden.

Überschneidung von Natura 2000 und Abbaugebieten

In der Region überschneiden sich in mehreren Fällen Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete) mit Natura 2000-Gebieten bzw. mit Gebieten der aktuellen Nachmeldekulisse. Für diese Abbaugebiete ist in Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung eine Erheblichkeitsabschätzung durchgeführt worden, die als Anhang diesem Teilregionalplan beigelegt ist. Es handelt sich jeweils um genehmigten Abbau, der Bestandsschutz genießt. In einigen Fällen (Orsingen-Nenzingen - Langenstein, Bonndorf-Brunnadern) ist die Verträglichkeit mit Natura 2000 im Rahmen der Genehmigungsverfahren geprüft worden. Die Abgrenzung der Abbaugebiete im Teilregionalplan entspricht dem Genehmigungsverfahren.

Berechnungsgrundlage für den Rohstoffbedarf

Die Ausweisung von Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete) und von Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen

(Sicherungsgebiete) soll gemäß Landesentwicklungsplan 2002 „bedarfsgerecht“ erfolgen.

Die Ausweisungen im Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ orientieren sich hinsichtlich des zu Grunde zu legenden Rohstoffbedarfs an der vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Jahr 2001 durchgeführten Betriebserhebung. Danach liegt die Rohförderung der 68 Abbaustätten (Steinbrüche und Gruben) bei 7 Mio. t, die verkaufsfähige Produktionsmenge bei rund 6,8 Mio. t. Legt man den durchschnittlichen Jahresverbrauch im Land Baden-Württemberg mit 10,4 t pro Einwohner zu Grunde, so entspricht diese Fördermenge dem rechnerischen Bedarf der rund 650.000 Einwohner der Region.

Gesamtfördermengen in der Region Hochrhein-Bodensee, basierend auf 55 Neuerhebungen (2001) und 13 Datensätzen aus den zurückliegenden Jahren (bis 1986) – LGRB, Rohstoffgeologische Beurteilung von geplanten Vorrang- und Sicherungsbereichen für den Rohstoffabbau in der Region Hochrhein-Bodensee, Freiburg 2001

	Anzahl Betriebe	Rohförderung [t/a]	Produktionsmenge [t/a]
Kiese und Sande für den Verkehrswegebau, für Baustoffe und als Betonzuschlag, Untergruppe Kiese, sandig	38	4 501 045 (2,5 Mio cbm)	4 365 195
Natursteine für den Verkehrswegebau, für Baustoffe und als Betonzuschlag, Untergruppen Vulkanite, Plutonite, Metamorphite	12	991 000 (550.000 cbm)	991 000
Natursteine für den Verkehrswegebau, für Baustoffe und als Betonzuschlag, Untergruppe Kalksteine, sowie Hochreine Kalksteine für Weiß- und Branntkalke	6	1 401 716 (780.000 cbm)	1 336 716
Naturwerksteine	4	63 015 (35.000 cbm)	63 015
Ziegeleirohstoffe	8	52 510 (29.200 cbm)	52 222
<u>Gesamt</u>	68	7 009 286 (3,9 Mio. cbm)	6 808 148

Die mengenmäßig bedeutendste Rohstoffgruppe in der Region sind die Kiese und Sande, die vorwiegend für den Verkehrswegebau, für Baustoffe und als Betonzuschlag Verwendung finden. Nach der Erhebung des LGRB ergibt sich für Kiese und Sande ein rechnerischer Versorgungszeitraum von 10 Jahren. Bei den Natursteinen beträgt der Versorgungszeitraum etwa 21 Jahre; bei den Ziegeleirohstoffen, die zur Zeit nur in sehr geringem Umfang abgebaut werden, reichen die Vorräte für ca. 80 Jahre.

Die Ermittlung des Rohstoffpotenzials auf der Grundlage der in diesem Teilregionalplan ausgewiesenen Vorrang- und Sicherungsgebiete kommt für die Rohstoffe, die für den Verkehrswegebau, für Baustoffe und als Betonzuschlag Verwendung finden (Kiese, Sande und Natursteine) zu folgendem Ergebnis: Einem errechneten Rohstoffbedarf für 30 Jahre in Höhe von ca. 115 Mio. cbm – errechnet auf der Grundlage der vom LGRB ermittelten Produktionszahlen – stehen durch Abbaugelände und Sicherungsgebiete planerisch gesicherte Rohstoffvorräte in Höhe von 125 Mio. cbm (bei Einrechnung der Kiesmengen aus dem Integrierten Rheinprogramm ca. 129 Mio. cbm) gegenüber.

Der voraussichtliche Rohstoffbedarf für 30 Jahre ist damit durch die Ausweisungen im Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ planerisch gesichert. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass das angesetzte Rohstoffpotenzial insbesondere der Sicherungsgebiete nur anhand der bereits bekannten Unterlagen überschlägig ermittelt werden kann. Es handelt sich dabei überwiegend um Grobabschätzungen der Unternehmen bzw. um Berechnungen auf der Grundlage angenommener Durchschnittsmächtigkeiten. Dadurch sind diese Angaben mit einem erheblichen Unsicherheitsfaktor behaftet.

Es ist bei der Abschätzung des Gesamtrohstoffpotenzials allerdings auch zu berücksichtigen, dass mögliche Potenziale im Grundwasser bisher nicht berücksichtigt sind. Sollte zu irgendeinem Zeitpunkt in der Region der Abbau in das Grundwasser freigegeben werden, sind die Rohstoffpotenziale neu zu berechnen.

Durch das Integrierte Rheinprogramm (90m-Streifen – Tieferlegungsflächen 1 bis 6) werden in der Region etwa 6,5 Mio. t (entspricht etwa 3,8 Mio. cbm) Kies anfallen. Diese Kiesmengen werden über einen Zeitraum von etwa 10 Jahren verteilt abgebaut. Das Kiespotenzial aus dem Integrierten Rheinprogramm (IRP) ist bei der Bedarfsberechnung berücksichtigt. Diese Rohstoffmengen werden auf jeden Fall die Rohstoffversorgungssituation insbesondere im Westteil der Region verbessern und zur Streckung der ausgewiesenen Vorräte beitragen.

Daten zum Umfang des Kiesimports aus dem Elsass liegen aktuell nicht vor. Importströme aus dem Elsass decken aber bereits seit langer Zeit einen Teil des Rohstoffbedarfs im Landkreis Lörrach ab. Der Landkreis Lörrach kann sich insbesondere in Bezug auf Kies nicht ausschließlich aus eigenen Vorkommen versorgen. Für den Zeitraum der Durchführung des Integrierten Rheinprogrammes und den daraus anfallenden Kiesmengen ist anzunehmen, dass die Kiesströme aus dem Elsass und den nördlich angrenzenden Kiesabbaugeländen (Müllheim/Neuenburg) tendenziell zurückgehen werden.

Objektblätter im Anhang:

Als zusätzliche Informationsmaterialien sind Objektblätter mit Kartendarstellungen zu den Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugelände) im Anhang zu diesem Teilregionalplan aufgeführt. Sie nehmen nicht an der Verbindlichkeit des Teilregionalplanes „Oberflächennahe Rohstoffe“ teil.

In den nachfolgenden Tabellen sind die einzelnen Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugelände) bezüglich Rohstoffart, Gewinnung, Verkehrsanbindung und konkurrierenden Nutzungen näher erläutert.

Landkreis Konstanz – Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Vorranggebiete)

	Gemeinde	Bezeichnung Abbaustelle Nr. nach TK 1:25.000	Rohstoff	Gewinnung			Verkehr	Konkurrierende Nutzungen						Hinweise				
				Neerschließung	Erweiterung	Vorh. Genehmigung/ Laufendes Verfahren		Verkehrsanbindung Bundes-/ Landes-/ Kreisstraße	Wohnumfeld	Siedlungsdurchfahrt	Naturschutz	Wasserwirtschaft	Forstwirtschaft		Landwirtschaft	Arten- u. Biotopschutz	Sonstiges	
1	Büsing	Büsing 8218-2	KS		x	x	K						x					
2	Eigeltin	Eigeltin (Dunzenberg) 8119-2	FG		x	x	B	a							x			Künftig in Zone III B der WSG „TB Wiechser Steig“, „Hinter Loh“ und „Beuren u. Friedingen“
3	Engen	Engen-Ansel- fingen 8118-5	KS		x	x	B / K						a		x			GZ – landschaftsgerechte Folgenutzung – keine Siedlungsentwicklung
4	Mühlingen	Mühlingen- Zoznegg 8120-3	KS			x	K	a							x			
5	Orsingen-Nenzin- gen	Orsingen-Nen- zingen (Jungholzäcker) 8119-3	KS		x	x	K								x			

Abkürzungen: KS Kies und Sand; B Bundesstraße; x Beeinträchtigung gegeben; GZ Grünzäsur betroffen; WSG Wasserschutzgebiet; GW Grundwasserschonbereich; FG Festgestein; L Landesstraße; (x) Beeinträchtigung auf Teilfläche gegeben; N2 Natura 2000-Gebiet betroffen; TB Tiefbrunnen; Z3 WSG Zone III; LT Lehm und Ton; K Kreis- oder sonstige Straße auf angrenzender Fläche gegeben; FFH Fauna/Flora/Habitat (Natura 2000); IRP Integriertes Rheinprogramm; EA Erheblichkeitsabschätzung

		Konkurrierende Nutzungen							Hinweise							
6	Gemeinde	Bezeichnung Abbaustelle Nr. nach TK 1:25.000	Rohstoff	Gewinnung			Verkehr	Wohnfeld	Siedlungsdurchfahrt	Naturschutz	Wasserwirtschaft	Forstwirtschaft	Landwirtschaft	Arten- u. Biotopschutz	Sonstiges	
				Neuerschließung	Erweiterung	Vorh. Genehmigung/ Laufendes Verfahren										
6	Orsingen-Nenzingen	Orsingen-Nenzingen (Langenstein) 8119-1	FG		x	x	B			a	X Z3	x		(x)	N2	Künftig in Zone IIIIB der WSG „TB Wiechser Steig“, „Hinter Loh“ und „Beuren u. Friedingen“; Kulturdenkmale Schloss Langenstein und Wall Großer Feisen; tw. in NSG „Langensteiner Durchbruchtal“ und FFH 8218-341. Befreiung von der NSG-Verordnung „Langensteiner Durchbruchtal“ ist geklärt, Ausweisung VRG wie im Genehmigungsverfahren
7	Singen	Singen-Überlingen (Birkenbühl) 8219-4	KS		x	x	K	x			x Z3	x			GZ	Künftig in Zone IIIA u. IIIIB des WSG „TB I und II Überlingen“ GZ – landshaftsgerechte Folgenutzung – keine Siedlungsentwicklung; Bei Nassabbau Einzelfalluntersuchungen erforderlich (WSG)

	Gemeinde	Bezeichnung Abbaustelle Nr. nach TK 1:25.000	Rohstoff	Gewinnung			Verkehr Verkehrsbindung Bundes-/ Landes- Kreisstraße	Konkurrierende Nutzungen							Hinweise		
				Neuerschließung	Erweiterung	Vorh. Genehmigung/ Laufendes Verfahren		Wohnfeld	Siedlungsdurchfahrt	Naturschutz	Wasserwirtschaft	Forstwirtschaft	Landwirtschaft	Arten- u. Biotopschutz		Sonstiges	
8	Singen	Singen- Friedingen (Stadtwald) 8219-5	KS		x	x	B					x Z3	x				Künftig wahrscheinlich in Zone IIIB der WSG „TB Münchried“ und „Qf. Frauenwies“ (Abgrenzung noch nicht endgültig) Bei Nassabbau Einzelfalluntersuchungen erforderlich (WSG)
9	Steißlingen	Steißlingen (südl. B33) 8219-5	KS		x		B			a	x Z3	x			a	N2	Künftig wahrscheinlich in Zone III A des WSG „TB Viehweide“ (Abgrenzung noch nicht endgültig) Bei Nassabbau Einzelfalluntersuchungen erforderlich (WSG). FFH 8219-341 u. NSG angrenzend
10	Steißlingen	Steißlingen 8219-10	KS		x		B / L				x Z3	x					Künftig wahrscheinlich in Zone IIIB der WSG „TB Münchried“ und „Qf. Frauenwies“ (Abgrenzung noch nicht endgültig) Bei Nassabbau Einzelfalluntersuchungen erforderlich (WSG)

	Gemeinde	Bezeichnung Abbaustelle Nr. nach TK 1:25.000	Rohstoff	Gewinnung			Verkehr Bundes-/ Landes- Verkehrsabbindung Kreissstraße	Konkurrierende Nutzungen							Hinweise			
				Neuerschließung	Erweiterung	Vorh. Genehmigung/ Laufendes Verfahren		Wohnfeld	Siedlungsdurchfahrt	Naturschutz	Wasserwirtschaft	Forstwirtschaft	Landwirtschaft	Arten- u. Biotopschutz		Sonstiges		
11	Stockach	Stockach- Hoppetenzell 8120-1	KS		x	x	B	x					(x)	(x)			N2	FFH-Nachmeldung 8119-341 angrenzend und geringfügig überlappend (genehmigter Kiesabbau – Bestandsschutz)
12	Stockach	Stockach- Raithaslach (Tobelwald)	KS	x		x	B							x				
13	Stockach	Stockach- Frickenweiler 8120-4	LT		x	x	L								a			

Abkürzungen: KS Kies und Sand
 B Bundesstraße
 x Beeinträchtigung gegeben
 GZ Grünzäsur betroffen
 WSG Wasserschutzgebiet
 GW Grundwasserschonbereich

FG Festgestein
 L Landesstraße
 (x) Beeinträchtigung auf Teilfläche gegeben
 N2 Natura 2000-Gebiet betroffen
 TB Tiefbrunnen
 Z3 WSG Zone III

LT Lehm und Ton
 K Kreis- oder sonstige Straße
 a auf angrenzender Fläche gegeben
 FFH Fauna/Flora/Habitat (Natura 2000)
 IRP Integriertes Rheinprogramm
 EA Erheblichkeitsabschätzung

Landkreis Lörrach – Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Vorranggebiete)

	Gemeinde	Bezeichnung Abbaustelle Nr. nach TK 1:25.000	Rohstoff	Gewinnung			Verkehr	Konkurrierende Nutzungen						Hinweise		
				Neuerschließung	Erweiterung	Vorh. Genehmigung/ Laufendes Verfahren		Verkehrsanbindung Bundes-/ Landes-/ Kreisstraße	Wohnumfeld	Siedlungsdurchfahrt	Naturschutz	Wasserwirtschaft	Forstwirtschaft		Landwirtschaft	Arten- u. Biotopschutz
14	Efringen-Kirchen	Efringen-Kirchen (NE Istein Kapf) 8311-3	FG		x	x	B / K	a				a	x	a		Einlagerung der Tunnelausbruchmassen aus Katzenberg-Tunnel; Schutzbereich Sanitätsdepot
15	Efringen-Kirchen	Efringen-Kirchen (N Kleinkems) 8311-8	KS		x	x	K						x		GZ N2	Angrenzend NSG „Kapellengrien“ und in FFH-Nachmeldung Nr. 8311-342; Vogelschutzgebiet 8211- 401 ; genehmigter Abbau mit Bestandsschutz; GZ – landchaftsgerechte Folgenutzung – keine Siedlungsentwicklung
16	Kandern	Kandern- Wollbach 8311-1	LT			x	L							x	N2	FFH-Gebiet 8312-341; genehmigter Abbau mit Bestandsschutz;
17	Malsburg-Marzell	Malsburg- Marzell (Kanderrain) 8212-3	FG			x	K	x						x		

	Gemeinde	Bezeichnung Abbaustelle Nr. nach TK 1:25.000	Rohstoff	Gewinnung			Verkehr	Konkurrierende Nutzungen							Hinweise		
				Neerschließung	Erweiterung	Vorh. Genehmigung/ Laufendes Verfahren		Verkehrsanbindung Bundes-/ Landes- Kreisstraße	Wohnfeld	Siedlungsdurchfahrt	Naturschutz	Wasserwirtschaft	Forstwirtschaft	Landwirtschaft		Arten- u. Biotopschutz	Sonstiges
18	Malsburg-Marzell	Malsburg- Marzell (Siegisrain) 8212-2	FG			x	K	x	x				x		(x)		
19	Malsburg-Marzell	Malsburg- Marzell (Lütschenbach) 8212-6	FG		x		K		x					x			
20	Rheinfelden	Rheinfelden- Herten 8412-2	KS		x	x	L	x					x				GZ – landschaftsgerechte Folgenutzung – keine Siedlungsentwicklung. Bei Nassabbau Einzelfalluntersuchungen erforderlich (WSG)
21	Rheinfelden	Rheinfelden- Minseln 8412-3	FG		x	x	K	x					x	(x)	x		GZ – landschaftsgerechte Folgenutzung – keine Siedlungsentwicklung. Konflikt Karstgrundwasser

Abkürzungen: KS Kies und Sand
 B Bundesstraße
 x Beeinträchtigung gegeben
 GZ Grünzäsur betroffen
 WSG Wasserschutzgebiet
 GW Grundwasserschonbereich

FG Festgestein
 L Landesstraße
 (x) Beeinträchtigung gegeben
 N2 Natura 2000-Gebiet betroffen
 TB Tiefbrunnen
 Z3 WSG Zone III

Beeinträchtigung auf Teilfläche gegeben
 Natura 2000-Gebiet betroffen

Festgestein
 Landesstraße
 Beeinträchtigung auf Teilfläche gegeben
 Natura 2000-Gebiet betroffen
 Tiefbrunnen
 WSG Zone III

Lehm und Ton
 Kreis- oder sonstige Straße
 auf angrenzender Fläche gegeben
 Fauna/Flora/Habitat (Natura 2000)
 Integriertes Rheinprogramm
 Erheblichkeitsabschätzung

LT
 K
 a
 FFH
 IRP
 EA

		Gemeinde	Bezeichnung Abbaustelle Nr. nach TK 1:25.000	Rohstoff	Gewinnung			Verkehr Bundes-/ Landes-/ Kreisstraße	Konkurrierende Nutzungen							Hinweise	
					Neuerschließung	Erweiterung	Vorh. Genehmigung/ Laufendes Verfahren		Wohnfeld	Siedlungsdurchfahrt	Naturschutz	Wasserwirtschaft	Forstwirtschaft	Landwirtschaft	Arten- u. Biotopschutz		Sonstiges
22	Schliengen	Schliengen (Grien) 8211-5		KS		x	x	L / K				a GW		x	x	N2	in unmittelbarer Nähe des WSG der TB bei Steinengstadt; Natura2000-Gebiet und Nachmeldung 8311-342; Vogelschutzgebiet 8211-401 (Verträglich- keitsprüfung läuft – EA nicht erforderlich); Vorrangbereich Biotopie auf Gemarkung Neuenburg; Bei Nassabbau Einzelfalluntersuchung erforderlich (GW)
23	Tegernau	Tegernau (Schweizer- mühle) 8212-1		FG		x	x	L							(x)		
24	Weil am Rhein	Weil am Rhein- Haltingen 8311-6		KS			x	S						x	x		Evt. Konflikt mit DB- Planung

Landkreis Waldshut – Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Vorranggebiete)

	Gemeinde	Bezeichnung Abbaustelle Nr. nach TK 1:25.000	Rohstoff	Gewinnung			Verkehr	Konkurrierende Nutzungen							Hinweise			
				Neuerschließung	Erweiterung	Vorh. Genehmigung/ Laufendes Verfahren		Verkehrsanbindung Bundes-/ Landes-/ Kreisstraße	Wohnumfeld	Siedlungsdurchfahrt	Naturschutz	Wasserwirtschaft	Forstwirtschaft	Landwirtschaft		Arten- u. Biotopschutz	Sonstiges	
25	Albrück	Albrück (Albstraße) 8314-2	FG		x	x	L						x					N2 Kulturdenkmal Rihburg angrenzend; FFH-Gebiet 8314-341 und Vogelschutzgebiet 8114- 401 angrenzend; genehmigter Abbau mit Bestandsschutz
26	Bad Säckingen	Bad Säckingen- Wallbach 8413-1	KS		x	x	B / K						x	X	a			GZ Konkurrierende Nutzung Grundwasser GZ – landschaftsgerechte Folgenutzung – keine Siedlungsentwicklung
27	Bernau	Bernau (Wacht) 8114-3	FG		x	x	L											
28	Bonndorf	Bonndorf- Brunnadern 8216-2	FG	x		x	B	(x)										N2 In FFH-Gebiet 8216-341; genehmigter Abbau mit Bestandsschutz;
29	Görwihl	Görwihl (Albhalde) 8314-1	FG		x	x	K											N2 FFH-Gebiet 8314-341 u. Vogelschutzgebiet 8114- 401; genehmigter Abbau mit Bestandsschutz;

	Gemeinde	Bezeichnung Abbaustelle Nr. nach TK 1:25.000	Rohstoff	Gewinnung			Verkehr	Konkurrierende Nutzungen							Hinweise		
				Neuerschließung	Erweiterung	Vorh. Genehmigung/ Laufendes Verfahren		Verkehrsanbindung Bundes-/ Landes-/ Kreisstraße	Wohnfeld	Siedlungsdurchfahrt	Naturschutz	Wasserwirtschaft	Forstwirtschaft	Landwirtschaft		Arten- u. Biotopschutz	Sonstiges
30	Hohentengen	Hohentengen- Herdern 8416-2	KS		x	x	L										Bei Nassabbau Einzelfalluntersuchungen erforderlich (GW)
31	Klettgau	Klettgau- Geißlingen 8316-1	KS		x	x	B										Künftiges WSG Zone III TB Gehrgaß u.a., Bestand WSG Zone III B Klettgaurinne Bei Nassabbau Einzelfalluntersuchungen erforderlich (GW, WSG)
32	Küssaberg	Küssaberg- Rheinheim 8415-1	KS		x	x	L	(x)	x	a	x GW						Oberflächengewässer Zwerenbach, UVP- pflichtiger Gewässerausbau nach § 31 WHG od. Gewässerrandstreifen § 68 b WG; angrenzend NSG GZ – landschaftsgerechte Folgenutzung – keine Siedlungsentwicklung; Bei Nassabbau Einzelfalluntersuchungen erforderlich (GW)

	Gemeinde	Bezeichnung Abbaustelle Nr. nach TK 1:25.000	Rohstoff	Gewinnung			Verkehr Verkehrsanbindung Bundes-/ Landes- Kreisstraße	Wohnfeld	Siedlungsdurchfahrt	Naturschutz	Konkurrierende Nutzungen					Hinweise
				Neuerschließung	Erweiterung	Vorh. Genehmigung/ Laufendes Verfahren					Wasserwirtschaft	Forstwirtschaft	Landwirtschaft	Arten- u. Biotopschutz	Sonstiges	
33	Küssaberg	Küssaberg- Kadelburg 8315-3	KS			x	L				x	(x)			GZ	Künftig evtl. in WSG Zone III TB Bannschachen-Süd GZ – landschaftsgerechte Folgenutzung – keine Siedlungsentwicklung. Bei Nassabbau Einzelfalluntersuchungen erforderlich (WSG)
34	Lottstetten	Lottstetten (Nord) 8317-2	KS		x	x	B	(x)					x	a		WSG TB Hardtwald Zone III Randlage. WSG in hydrogeologischer Überprüfung. Bei Nassabbau Einzelfalluntersuchungen erforderlich (GW)
35	Lottstetten	Lottstetten (Süd) 8317-3	KS		x	x	B						x	a	N2	FFH-Gebiet 8317-341 u. NSG „Nacker Mühle“ angrenzend; genehmigter Abbau mit Bestandsschutz; bei Nassabbau Einzelfalluntersuchungen erforderlich (GW)

	Gemeinde	Bezeichnung Abbaustelle Nr. nach TK 1:25.000	Rohstoff	Gewinnung			Verkehr	Konkurrierende Nutzungen							Hinweise									
				Neuerschließung	Erweiterung	Vorh. Genehmigung/ Laufendes Verfahren/ Kreisstraße		Verkehrsanbindung Bundes-/ Landes- Kreisstraße	Wohnfeld	Siedlungsdurchfahrt	Naturschutz	Wasserwirtschaft	Forstwirtschaft	Landwirtschaft		Arten- u. Biotopschutz	Sonstiges							
36	Rickenbach	Rickenbach- Wickartsmühle 8313-1	FG			x	K							(x)										Oberflächengewässer Seelbach Gewässer- randstreifen § 68 b WG; FFH-Gebiet 8413-341 angrenzend; genehmigter Abbau mit Bestandsschutz; Vorkommen der Geburtsheiferkröte
37	Ühlingen- Birkendorf	Steinatal (Nord) 8315-2	FG		x	x	L	(x)																Oberflächengewässer Riedwiesengraben, UVP- pflichtiger Gewässerausbau nach 31 WHG oder Gewässerrandstreifen § 68 b WG; FFH-Gebiet 8315- 341; genehmigter Abbau mit Bestandsschutz

	Gemeinde	Bezeichnung Abbaustelle Nr. nach TK 1:25.000	Rohstoff	Gewinnung			Verkehr	Konkurrierende Nutzungen							Hinweise			
				Neuerschließung	Erweiterung	Vorh. Genehmigung/ Laufendes Verfahren		Verkehrsanbindung Bundes-/ Landes-/ Kreisstraße	Wohnfeld	Siedlungsdurchfahrt	Naturschutz	Wasserwirtschaft	Forstwirtschaft	Landwirtschaft		Arten- u. Biotopschutz	Sonstiges	
38	Waldshut-Tiengen	Steinatal (Süd) 8315-1	FG		x	x	L						(x)			(x)	N2	Oberflächengewässer Krebsgraben und Steina, UVP-pflichtiger Gewässerausbau nach 31 WHG oder Gewässerrandstreifen § 68 b WG. N angrenzend zwei Burgstellen (Kulturdenkmal); FFH-Gebiet 8315-341 angrenzend; genehmigter Abbau mit Bestandsschutz

Abkürzungen: KS Kies und Sand
 B Bundesstraße
 x Beeinträchtigung gegeben
 GZ Grünzäsur betroffen
 WSG Wasserschutzgebiet
 GW Grundwasserschonbereich

FG
 L
 (x)
 N2
 TB
 Z3

Festgestein
 Landesstraße
 Beeinträchtigung auf Teilfläche gegeben
 Natura 2000-Gebiet betroffen
 Tiefbrunnen
 WSG Zone III

LT
 K
 a
 FFH
 IRP
 EA

Lehm und Ton
 Kreis- oder sonstige Straße
 auf angrenzender Fläche gegeben
 Fauna/Flora/Habitat (Natura 2000)
 Integriertes Rheinprogramm
 Erheblichkeitsabschätzung

1.3 Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen

- Z** Zur langfristigen Sicherstellung der Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen werden die nachfolgend aufgeführten Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe“ dargestellt.

Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete)

Landkreis Konstanz

Nr.	Name	Standortgemeinde
1	Büsing	Büsing
2	Eigeltingen (Dunzenberg)	Eigeltingen
3	Engen - Welschingen (Ertenhag)	Engen
4	Engen - Anselfingen (Nord)	Engen
5	Engen - Anselfingen (Süd)	Engen
6	Hilzingen (Dellenhau)	Hilzingen
7	Hohenfels - Liggersdorf (Heide)	Hohenfels
8	Hohenfels - Kalkofen (Vogelsang)	Hohenfels
9	Radolfzell – Markelfingen	Radolfzell
10	Singen - Überlingen (Birkenbühl)	Singen
11	Singen (Nordost)	Singen
12	Stockach - Heinrichweiler Hof	Stockach
13	Stockach - Frickenweiler	Stockach

Landkreis Lörrach

Nr.	Name	Standortgemeinde
14	Efringen-Kirchen (NE Istein Kapf)	Efringen-Kirchen
15	Malsburg-Marzell (Gritzeln)	Malsburg-Marzell
16	Rheinfelden - Hertel	Rheinfelden
17	Schliengen (Grien)	Schliengen
18	Tegernau (Schweizermühle)	Tegernau

Landkreis Waldshut

Nr.	Name	Standortgemeinde
19	Bernau (Wacht)	Bernau
20	Hohentengen - Herdern	Hohentengen
21	Klettgau - Erzingen	Klettgau
22	Küssaberg - Dangstetten	Küssaberg
23	Lottstetten	Lottstetten
24	Steinatal (Nord)	Ühlingen-Birkendorf
25	Steinatal (Süd)	Waldshut-Tiengen

Z Die Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) sind von Nutzungen freizuhalten, die einem späteren Rohstoffabbau entgegenstehen.

Begründung:

Als Ergänzung zu den Abbaugebieten werden Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) ausgewiesen. Die Ausweisung von Sicherungsgebieten im Regionalplan enthält gemäß Landesentwicklungsplan 2002 (Begründung S. B 56) die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist.

Sicherungsgebiete eignen sich im Rahmen einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts in der Regel für eine Umwandlung zu einem Abbaugebiet.

Im Sinne der Nachhaltigkeit des Rohstoffabbaus und der sparsamen Flächeninanspruchnahme soll vor der Umwandlung von Sicherungsgebieten in Abbaugebiete die möglichst vollständige Auskiesung durch Nassabbau in bestehenden Abbaugebieten untersucht werden.

Die Sicherungsgebiete decken den Rohstoffbedarf für weitere 15 Jahre ab. Die Kombination von Sicherungsgebieten und Abbaugebieten führt dazu, dass sich sowohl Abbaunternehmen als auch Repräsentanten konkurrierender Nutzungsansprüche für einen Zeitraum von rund 30 Jahren darauf einstellen können, dass in den ausgewiesenen Gebieten der Rohstoffabbau Vorrang vor anderen Nutzungen hat bzw. durch anderweitige Nutzungen nicht verhindert werden darf.

Bezüglich der Berechnung des Rohstoffbedarfs und des gesicherten Rohstoffpotenzials wird auf die Begründung zu Plansatz 1.2 verwiesen.

Überschneidung von Natura 2000 und Sicherungsgebieten

In der Region liegen mehrere Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) teilweise oder ganz innerhalb von Natura 2000-Gebieten oder in Gebieten der aktuellen Nachmeldekulisse bzw. grenzen an Natura 2000-Gebiete oder Gebiete der aktuellen Nachmeldekulisse an. Für diese Sicherungsgebiete ist in Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung eine Erheblichkeitsabschätzung durchgeführt worden, die als Anhang diesem Teilregionalplan beigelegt ist.

Von der Ausweisung der Sicherungsgebiete sind mit den auf Grund der Erheblichkeitsabschätzung vorgenommenen Abgrenzungsänderungen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele von Natura

2000 verbunden. Die Ausweisung von Sicherungsgebieten im Teilregionalplan bedeutet keinen unmittelbaren Anspruch auf Umsetzung von Rohstoffabbaumaßnahmen. Wenn ein solches Sicherungsgebiet durch eine Teilregionalplan-Fortschreibung in ein Abbauggebiet (Vorranggebiet) umgewandelt werden soll oder wenn ein Abbauverfahren eingeleitet wird, ist erneut zu prüfen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes gegeben ist und deshalb eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Objektblätter im Anhang:

Als zusätzliche Informationsmaterialien sind Objektblätter mit Kartendarstellungen zu den Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) im Anhang zu diesem Teilregionalplan aufgeführt. Sie nehmen nicht an der Verbindlichkeit des Teilregionalplanes „Oberflächennahe Rohstoffe“ teil.

In den nachfolgenden Tabellen sind die einzelnen Sicherungsgebiete bezüglich Rohstoffart, Gewinnung, Verkehrsanbindung und konkurrierenden Nutzungen näher erläutert.

	Gemeinde	Bezeichnung Abbaustelle Nr. nach TK 1:25.000	Rohstoff	Gewinnung			Verkehr Bundes-/ Landes-/ Kreisstraße	Konkurrierende Nutzungen							Hinweise				
				Neuerschließung	Erweiterung	Vorh. Genehmigung/ Laufendes Verfahren		Verkehrsanbindung	Wohnfeld	Siedlungsdurchfahrt	Naturschutz	Wasserwirtschaft	Forstwirtschaft	Landwirtschaft		Arten- u. Biotopschutz	Sonstiges		
5	Engen	Engen-Anseifingen (Süd) 8118-5	KS		x		B / K					a			x			N2 GZ	Angrenzend FFH-Gebiet u. Nachmeldung 8218-341; SG – EA: keine erheblichen Beeinträchtigungen. GZ – landschaftsgerechte Folgenutzung – keine Siedlungsentwicklung In Zone III der WSG „TB Bollwiesen und Grabenäcker“ und „TB IV, VI-VII Münchried“, „TB Remishof“ und „TB I-III Nordgruppe“ LGRB: als reiner Trockenabbau möglich.
6	Hilzingen	Hilzingen (Dellenhau)	KS	x			B	a				x Z3	x						

	Gemeinde	Bezeichnung Abbaustelle Nr. nach TK 1:25.000	Rohstoff	Gewinnung			Verkehr	Konkurrierende Nutzungen							Hinweise				
				Neuerschließung	Erweiterung	Vorh. Genehmigung/ Laufendes Verfahren		Verkehrsanbindung Bundes-/ Landes-/ Kreisstraße	Wohnfeld	Siedlungsdurchfahrt	Naturschutz	Wasserwirtschaft	Forstwirtschaft	Landwirtschaft		Arten- u. Biotopschutz	Sonstiges		
9	Radolfzell	Radolfzell- Markelfingen 8219-2	KS		x		K		x			x	Z3	x				GZ	Künftig in Zone III WSG „TB Markelfingen (Lerchentall)“ GZ – landschaftsgerechte Folgenutzung – keine Siedlungsentwicklung. Bei Nassabbau Einzelfalluntersuchungen erforderlich (WSG)

Abkürzungen: KS Kies und Sand B Bundesstraße x Beeinträchtigung gegeben GZ Grünzäsur betroffen WSG Wasserschutzgebiet GW Grundwasserschonbereich FG Festgestein L Landesstraße (x) Beeinträchtigung auf Teilfläche gegeben N2 Natura 2000-Gebiet betroffen TB Tiefbrunnen Z3 WSG Zone III

Lehm und Ton
Kreis- oder sonstige Straße
auf angrenzender Fläche gegeben
Fauna/Flora/Habitat (Natura 2000)
Integriertes Rheinprogramm
Erheblichkeitsabschätzung

LT
K
a
FFH
IRP
EA

		Konkurrierende Nutzungen										Hinweise										
		Gewinnung		Verkehr		Wohnfeld		Siedlungsdurchfahrt		Naturschutz		Wasserwirtschaft		Forstwirtschaft		Landwirtschaft		Arten- u. Biotopschutz		Sonstiges		
		Neerschließung		Vorh. Genehmigung/ Laufendes Verfahren/ Erweiterung		Verkehrsanbindung Bundes-/ Landes-/ Kreisstraße		a				x Z3		x								
		Rohstoff		Erweiterung		Verkehrsanbindung Bundes-/ Landes-/ Kreisstraße		a				x Z3		x								
		Rohstoff		Erweiterung		Verkehrsanbindung Bundes-/ Landes-/ Kreisstraße		a				x Z3		x								
10	Gemeinde	Singen	Singen-Überlingen (Birkenbühl) 8219-4	KS																		Künftig z. T. in Zone III A des WSG „TB I und II Überlingen“ und z. T. in der gemeinsamen Zone III B der WSG „TB I und II Überlingen“, „TB Bollwiesen und Grabenäcker“ und „TB IV, VI-VII Münchried“ GZ – landschaftsgerechte Folgenutzung – keine Siedlungsentwicklung. Bei Nassabbau Einzelfalluntersuchungen erforderlich (WSG)

Abkürzungen: KS Kies und Sand
 B Bundesstraße
 x Beeinträchtigung gegeben
 GZ Grünzäsur betroffen
 WSG Wasserschutzgebiet
 GW Grundwasserschonbereich

FG Festgestein
 L Landesstraße
 (x) Beeinträchtigung auf Teilfläche gegeben
 N2 Natura 2000-Gebiet betroffen
 TB Tiefbrunnen
 Z3 WSG Zone III

LT Lehm und Ton
 K Kreis- oder sonstige Straße
 a auf angrenzender Fläche gegeben
 FFH Fauna/Flora/Habitat (Natura 2000)
 IRP Integriertes Rheinprogramm
 EA Erheblichkeitsabschätzung

	Gemeinde	Bezeichnung Abbaustelle Nr. nach TK 1:25.000	Rohstoff	Gewinnung			Verkehr	Konkurrierende Nutzungen							Hinweise		
				Neerschließung	Erweiterung	Vorh. Genehmigung/ Laufendes Verfahren/ Kreisstraße		Verkehrsanbindung Bundes-/ Landes-/ Kreisstraße	Wohnfeld	Siedlungsdurchfahrt	Naturschutz	Wasserwirtschaft	Forstwirtschaft	Landwirtschaft		Arten- u. Biotopschutz	Sonstiges
11	Singen	Singen (Nordost)	KS	x			B / K					x Z3	x				Derzeit in Zone III WSG „TB Remishof“, „TB Münchried“ und „TB I-III Nordgruppe“, künftig wahrscheinlich in Zone III B der WSG „TB Bollwiesen und Grabenacker“ und „TB IV, VI-VII Münchried“ (Abgrenzung noch nicht endgültig). Bei Nassabbau Einzelfalluntersuchungen erforderlich (WSG)
12	Stockach	Stockach (Heinrichsweiler Hof)	LT	x			K						a	x	a		Vor Umwandlung in Vorranggebiet vertiefende lagerstättenkundliche Untersuchungen erforderlich
13	Stockach	Stockach-Fri- ckenweiler 8120-4	LT		x		L								(x)		

Landkreis Lörrach – Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete)

	Gemeinde	Bezeichnung Abbaustelle Nr. nach TK 1:25.000	Rohstoff	Gewinnung			Verkehr	Konkurrierende Nutzungen							Hinweise			
				Neuerschließung	Erweiterung	Vorh. Genehmigung/ Laufendes Verfahren		Verkehrsanbindung Bundes-/ Landes-/ Kreisstraße	Wohnumfeld	Siedlungsdurchfahrt	Naturschutz	Wasserwirtschaft	Forstwirtschaft	Landwirtschaft		Arten- u. Biotopschutz	Sonstiges	
14	Efringen-Kirchen	Efringen-Kirchen (NE Istein Kapf) 8311-3	FG		x		B / K	a				a	x		a			
15	Malsburg-Marzell	Malsburg- Marzell (Gritzeln) 8212-7	FG		x		K		x						(x)			
16	Rheinfelden	Herten 8412-2	KS		x		L	x					x	Z3	x			GZ – landschaftsgerechte Folgenutzung – keine Siedlungsentwicklung. Bei Nassabbau Einzelfalluntersuchungen erforderlich (WSG)

		Konkurrierende Nutzungen							Hinweise				
		Gewinnung		Verkehr	Wohnfeld	Siedlungsdurchfahrt	Naturschutz	Wasserwirtschaft	Forstwirtschaft	Landwirtschaft	Arten- u. Biotopschutz	Sonstiges	
		Neuerschließung	Erweiterung	Vorh. Genehmigung/ Laufendes Verfahren	Verkehrsanbindung Bundes-/ Landes-/ Kreisstraße			a GW		x	(x)	N2	
	Bezeichnung	Rohstoff											
17	Gemeinde Abbaustelle Nr. nach TK 1:25.000	Schliengen (Grien) 8211-5	KS	x	L / K					x	(x)		in unmittelbarer Nähe des WSG der TB bei Steinensstadt; Vogelschutzgebiet 8211-401 u. FFH- Nachmeldung 8311-342 angrenzend; SG – EA nicht erforderlich. Bei Nassabbau Einzelfalluntersuchungen erforderlich (GW)
18	Tegernau	Tegernau (Schweizer- mühle) 8212-1	FG	x	L	(x)	x				(x)		

Abkürzungen: KS Kies und Sand
 B Bundesstraße
 x Beeinträchtigung gegeben
 GZ Grünzäsur betroffen
 WSG Wasserschutzgebiet
 GW Grundwasserschonbereich

FG
 L
 (x)
 N2
 TB
 Z3

Festgestein
 Landesstraße
 Beeinträchtigung auf Teilfläche gegeben
 Natura 2000-Gebiet betroffen
 Tiefbrunnen
 WSG Zone III

LT
 K
 a
 FFH
 IRP
 EA

Lehm und Ton
 Kreis- oder sonstige Straße
 auf angrenzender Fläche gegeben
 Fauna/Flora/Habitat (Natura 2000)
 Integriertes Rheinprogramm
 Erheblichkeitsabschätzung

Landkreis Waldshut – Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete)

	Gemeinde	Bezeichnung Abbaustelle Nr. nach TK 1:25.000	Rohstoff	Gewinnung		Verkehr	Konkurrierende Nutzungen							Hinweise			
				Neuerschließung	Erweiterung		Vorh. Genehmigung/ Laufendes Verfahren	Verkehrsanbindung Bundes-/ Landes-/ Kreisstraße	Wohnumfeld	Siedlungsdurchfahrt	Naturschutz	Wasserwirtschaft	Forstwirtschaft		Landwirtschaft	Arten- u. Biotopschutz	Sonstiges
19	Bernau	Bernau (Wacht) 8114-3	FG		x		L			a		x			a	N2	NSG Gletscherkessel Präg, FFH-Gebiet 8213- 342 u. Vogelschutzgebiet 8114-401 angrenzend; SG – EA keine erheblichen Beeinträchtigungen
20	Hohentengen	Hohentengen- Herdern 8416-1	KS		x		L					GW	(x)	(x)	a		Bei Nassabbau Einzelfalluntersuchungen erforderlich (GW)
21	Klettgau	Klettgau- Erzingen	KS		x		L / B	x	x			x	GW Z3	x			Bei Nassabbau Einzelfalluntersuchungen erforderlich (GW, WSG)

		Konkurrierende Nutzungen							Hinweise					
		Gewinnung		Verkehr	Wohnfeld	Siedlungsdurchfahrt	Naturschutz	Wasserwirtschaft	Forstwirtschaft	Landwirtschaft	Arten- u. Biotopschutz	Sonstiges		
		Neuerschließung	Erweiterung	Vorh. Genehmigung/Laufendes Verfahren	Verkehrsanbindung Bundes-/ Landes-/ Kreisstraße			(x) GW	(x)	x	x	a	GZ N2	
		Rohstoff											TB „Im Grund u. Auf dem Föhrenbuck“; FFH-Gebiet 8416-341; genehmigter Abbau mit Bestandsschutz. GZ – landschaftsgerichte Folgenutzung – keine Siedlungsentwicklung. Bei Nassabbau Einzelfalluntersuchungen erforderlich (GW)	
22	Küssaberg	Küssaberg-Dangstetten 8415-1	KS	x	L	x	x	(x) GW	(x)	x	x	a	GZ N2	TB „Im Grund u. Auf dem Föhrenbuck“; FFH-Gebiet 8416-341; genehmigter Abbau mit Bestandsschutz. GZ – landschaftsgerichte Folgenutzung – keine Siedlungsentwicklung. Bei Nassabbau Einzelfalluntersuchungen erforderlich (GW)
23	Lottstetten	Lottstetten 8317-2 u. 3	KS	x	B			GW		x			N2	FFH-Gebiet 8317-341 angrenzend; SG – kein unmittelbarer Anspruch auf Umsetzung durch TRP. Bei Nassabbau Einzelfalluntersuchungen erforderlich (GW)

Abkürzungen: KS Kies und Sand
 B Bundesstraße
 x Beeinträchtigung gegeben
 GZ Grünzäsur betroffen
 WSG Wasserschutzgebiet
 GW Grundwasserschonbereich

FG Festgestein
 L Landesstraße
 (x) Beeinträchtigung auf Teilfläche gegeben
 N2 Natura 2000-Gebiet betroffen
 TB Tiefbrunnen
 Z3 WSG Zone III

LT Lehm und Ton
 K Kreis- oder sonstige Straße
 a auf angrenzender Fläche gegeben
 FFH Fauna/Flora/Habitat (Natura 2000)
 IRP Integriertes Rheinprogramm
 EA Erheblichkeitsabschätzung

		Konkurrierende Nutzungen							Hinweise							
	Gemeinde	Bezeichnung Abbaustelle Nr. nach TK 1:25.000	Rohstoff	Gewinnung			Verkehr Bundes-/ Landes-/ Kreisstraße	Wohnfeld	Siedlungsdurchfahrt	Naturschutz	Wasserwirtschaft	Forstwirtschaft	Landwirtschaft	Arten- u. Biotopschutz	Sonstiges	
				Neuerschließung	Erweiterung	Vorh. Genehmigung/ Laufendes Verfahren										
24	Ühlingen-Birken- dorf	Steinatal (Nord) 8315-2	FG		x		L	(x)				(x)			N2	FFH-Gebiet 8315-341; SG – EA keine erheblichen Beeinträchtigungen. Oberflächengewässer Riedwiesengraben und Steina, UVP-pflichtiger Gewässerausbau nach 31 WHG oder Gewässerrandstreifen § 68 b WG.
25	Waldshut-Tiengen	Steinatal (Süd) 8315-1	FG		x		L					(x)			N2	Baugebiet „Am Steinbruch“ in Sicherungsgebiet; FFH-Gebiet 8315-341; SG – EA keine erheblichen Beeinträchtigungen. Oberflächengewässer Steina und Krebsbach, UVP-pflichtiger Gewässerausbau nach 31 WHG oder Gewässerrandstreifen § 68 b WG.

1.4 Ausschlussgebiete für Rohstoffabbau

- Z** Zur Sicherung anderer natürlicher Ressourcen, zum Schutz wertvoller Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie zur Vermeidung negativer Einflüsse auf die Wohnbevölkerung und der für die Erholung bedeutsamen Bereiche werden teilräumliche Ausschlussgebiete für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe“ dargestellt.

Die Ausschlussgebiete sind von regional bedeutsamen Vorhaben zur Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen freizuhalten.

Begründung:

In den in der Raumnutzungskarte dargestellten Ausschlussgebieten tritt die Gewinnung oberflächennaher mineralischer und organischer Rohstoffe in deutliche Konkurrenz zu Raumfunktionen, welche im Sinne von § 1 und § 2 ROG besondere Beachtung verdienen. Das zu erwartende Konfliktpotenzial ist hier in der Regel als sehr hoch einzustufen, so dass in Abwägung mit anderen konfliktärmeren Bereichen und unter Beachtung der in der Region vorhandenen Rohstoffvorkommen die Rohstoffgewinnung in andere Gebiete der Region gelenkt werden muss (vgl. "Leitvorstellungen für einen nachhaltige Raumentwicklung" gem. § 1, Abs. 2 ROG und "Leitbild der räumlichen Entwicklung" gem. Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 (LEP BW 2002), hier insbesondere Plansatz 1.1 (Prinzip der Nachhaltigkeit) sowie Plansatz 5.2.4 (Ausschluss von regionalbedeutsamen Abbau außerhalb von Abbaugebieten).

Zur Abgrenzung der Ausschlussgebiete werden nachfolgend genannte Gebietskategorien herangezogen, wobei Voraussetzung für die Einbeziehung dieser Gebiete die Verfügbarkeit von Indikatoren ist, die unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes eine flächendeckende Beurteilung des potenziellen Nutzungskonfliktes erlauben. Aus diesem Grunde werden bei der Abgrenzung der Ausschlussgebiete auch nur solche Kriterien verwendet, die auf die gesamte Region angewandt werden können. Aspekte, für die derzeit nur Kenntnisse im Einzelfall bestehen, werden nicht zur Begründung der Ausschlussgebiete herangezogen.

(1) Gebiete, in denen bereits in einem früheren Verfahren eine abschließende raumordnerische Beurteilung erfolgt ist, die eine Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen ausschließt:

- Grünfäsuren (Regionalplan Hoahrhein-Bodensee 2000, Plansatz 3.1.2)

Thema	Konflikt mit Rohstoffgewinnung	Konfliktpotenzial
Grünfäsuren	Der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen ist ausgeschlossen (Plansatz 3.1.2 Regionalplan 2000)	Sehr hoch - Ausschluss

(2) Gebiete, in denen im Sinne von § 1 und § 2 ROG eine grundsätzliche raumordnerische Schutzerofordernis besteht und in denen aufgrund fachrechtlicher Vorgaben die Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen bereits ausgeschlossen ist:

- Wasserschutzgebiete Zone I und II (§ 19 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) in der Neufassung vom 19.08.2002 in Verbindung mit § 24 Wassergesetz BW (WG BW) vom 01.01.1999, zuletzt geändert am 22.12.2003 sowie der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums BW über die Festsetzung von Wasserschutzgebieten (VwV-WSG) vom 14.11.1994, geändert am 6.5.1996)
- Erholungsschutzstreifen an Gewässern 1. Ordnung (§ 44 des Naturschutzgesetzes BW (NatSchG BW) vom 29.3.1995)
- Überschwemmungsgebiete (§ 32 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) in der Neufassung vom 19.08.2002 in Verbindung mit §§ 77 - 80 Wassergesetz BW (WG BW) vom 01.01.1999, zuletzt geändert am 22.12.2003)
- Naturschutzgebiete (§§ 12 – 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 21.9.1998 in Verbindung mit § 21 NatSchG BW vom 29.3.1995)
- Bann- und Schonwälder (§ 32 Landeswaldgesetz BW (LWaldG) vom 31.8.1995 in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum über die Ausweisung von Waldschutzgebieten nach § 32 des Landeswaldgesetzes sowie deren Schutz und Pflege (VwV Waldschutzgebiete) vom 30.6.1996)
- Militärische Schutzbereiche (§ 1 - 3 Schutzbereichsgesetz (SchBG))

Thema	Konflikt mit Rohstoffgewinnung	Konfliktpotenzial
Wasserschutzgebiet Zone I und II	Fachrechtlicher Ausschluss des Rohstoffabbaus	Sehr hoch - Ausschluss
Erholungsschutzstreifen an Gewässern 1. Ordnung	Fachrechtlicher Ausschluss des Rohstoffabbaus	Sehr hoch - Ausschluss
Überschwemmungsgebiete	Fachrechtlicher Ausschluss des Rohstoffabbaus	Sehr hoch - Ausschluss
Naturschutzgebiete	Fachrechtlicher Ausschluss des Rohstoffabbaus	Sehr hoch - Ausschluss
Bann- und Schonwälder	Fachrechtlicher Ausschluss des Rohstoffabbaus	Sehr hoch - Ausschluss
Militärische Schutzbereiche	Fachrechtlicher Ausschluss des Rohstoffabbaus	Sehr hoch - Ausschluss

(3) Gebiete, in denen im Sinne von § 1 und § 2 ROG eine grundsätzliche raumordnerische Schutzerofordernis besteht und in denen - nach Abwägung aller fachinhaltlich begründeten Belange und erkennbaren Privatinteressen im Rahmen

dieses Verfahrens - aus regionalplanerischer Sicht dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe ein öffentliches Interesse entgegen steht:

- Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt (§ 2 Abs. 2 Ziff.3 und 8 ROG sowie überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume gem. Plansatz 5.1.2 und 5.1.2.1 LEP BW 2002), sofern nicht bereits unter (1) und (2) berücksichtigt:

Im Hinblick auf die Erhaltung wertvoller Lebensräume für Tiere und Pflanzen, ihrer funktionalen Vernetzung ("Biotopvernetzung") sowie ihrer abiotischen Wechselwirkungen mit dem naturräumlichen Umfeld werden neben den Naturschutzgebieten und den Waldschutzgebieten (Bann- und Schonwälder) Gebiete mit überdurchschnittlicher Dichte schutzwürdiger Biotop sowie Gebiete des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 zur Abgrenzung der Ausschlussgebiete herangezogen, sofern für letztere ebenfalls eine überdurchschnittliche Biotopdichte nachgewiesen werden kann (vgl. Plansatz 5.1.2 LEP BW 2002).

Zur Berücksichtigung der ökosystemaren Wechselwirkungen schutzwürdiger Biotop mit ihrer Umgebung werden - soweit bekannt - auch die nachweisbaren Einflussbereiche (z.B. hydrologische Einzugsgebiete, Pufferzonen) sowie potenzielle Entwicklungszonen (z.B. naturschutzfachlich bedeutsame Standorte, wie Moore oder südexponierte, offene Steillagen) erfasst, die im räumlichen Zusammenhang mit den Biotopflächen stehen. Grundsätzlich gilt für alle zur Abgrenzung herangezogen Gebiete, dass sie in ihrer räumlichen Ausdehnung dem regionalen Maßstab entsprechen müssen, d.h. nur kleinräumig ausgedehnte, zumeist lineare Biotopstrukturen werden nicht berücksichtigt.

- Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Wohnumfeld und für die Erholungsvorsorge (soziale Funktion des Freiraums gem. § 2 Abs. 2 Ziff.3 und 14 ROG)

Das siedlungsnahes Wohnumfeld ist, wie Untersuchungen zeigen, von besonderer Bedeutung für die dort ansässige Bevölkerung. So zeigt sich der Wert des siedlungsnahen Freiraums vor allem in seiner Qualität als fußläufig erreichbarer Erholungs- und Freizeitraum, der vor allem von Kindern, aber für die kurzzeitige Erholungsnutzung auch von Erwachsenen regelmäßig frequentiert wird. Aus diesem Grunde wird im direkten Umgriff von vorwiegend wohngenutzten Siedlungsbereichen, in denen nicht bereits Rohstoffabbau stattfindet, die oberflächennahe Rohstoffgewinnung ausgeschlossen. Als siedlungsnahes Wohnumfeld wird dabei näherungsweise eine Zone von bis zu 300 m zu den in den Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Wohnbau- und Mischbauflächen definiert.

Ebenso von besonderer Bedeutung für die Erholungsvorsorge sind Bereiche in der "freien Landschaft", die ausgesprochen hohe Erholungseignung besitzen. Aus regionaler Sicht sind hier vor allem Waldgebiete zu berücksichtigen, die nach der Waldfunktionenkartierung Baden-Württemberg als Erholungswald Stufe 1 bewertet werden.

Thema	Konflikt mit Rohstoffgewinnung	Konfliktpotenzial
Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt sowie überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume:	Erhaltung wertvoller Lebensräume für Tiere und Pflanzen, ihre funktionale Vernetzung ("Biotopvernetzung") sowie ihre abiotischen Wechselwirkungen mit dem naturräumlichen Umfeld - vertragen sich nicht mit Rohstoffabbau und seinen Auswirkungen	Sehr hoch - Ausschluss
Natura 2000	Natura 2000-Gebiete mit überdurchschnittlich hoher Biotopdichte	Sehr hoch - Ausschluss
Biotopbereiche	Gebiete mit überdurchschnittlicher Dichte schutzwürdiger Biotope	Sehr hoch - Ausschluss
Einflussbereiche und Pufferzonen	potenzielle Entwicklungszonen (z.B. naturschutzfachlich bedeutsame Standorte, wie Moore oder südexponierte, offene Steillagen), die im räumlichen Zusammenhang mit den Biotopflächen stehen	Sehr hoch - Ausschluss
Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Wohnumfeld und die Erholungsvorsorge:		Sehr hoch - Ausschluss
Siedlungsfläche (Bestand und Planung nach Regionalplan 2000 – ohne Gewerbe/Industrie) mit Wohnumfeldbereich von 300 m	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust bzw. Zerschneidung von Freiflächen und Freiraumstrukturen, - Lärmimmissionen durch den Abbau, die Aufbereitung und den Transport, - Schadstoff- und Staubimmissionen 	Sehr hoch - Ausschluss
Erholungswald Stufe 1	<p>Neben Naturausstattung und Vorhandensein von Erholungseinrichtungen stellt die siedlungsnahe Erreichbarkeit ein wesentliches Ausweisungsmerkmal dar; daher wie Wohnumfeldbereich zu behandeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust bzw. Zerschneidung von Freiflächen und Freiraumstrukturen, - Lärmimmissionen durch den Abbau, die Aufbereitung und den Transport, - Schadstoff- und Staubimmissionen 	Sehr hoch - Ausschluss

Berücksichtigung des Integrierten Rheinprogrammes (IRP) bei den Ausschlussgebieten:

Die im Rahmen des IRP vorgesehenen tieferzulegenden Flächen sind – bei Überschneidung - von den Ausschlussgebieten für Rohstoffabbau ausgenommen (Stand: Regierungspräsidium Freiburg, Raumordnerische Beurteilung, Rückhalteraum Weil – Breisach, Tieferlegung von Vorlandflächen, Oktober 2002). Die endgültige Abgrenzung der tieferzulegenden Flächen wird im anstehenden Planfeststellungsverfahren erfolgen.

2. Aufhebung des Plankapitels Rohstoffsicherung und Änderung von Grünzäsuren im Regionalplan 2000

2.1 Aufhebung des Plankapitels Rohstoffsicherung im Regionalplan 2000

Die folgenden Plansätze des Regionalplanes 2000 (Eintritt der Verbindlichkeit am 10.04.1998) werden – einschließlich der entsprechenden Festsetzungen in der Raumnutzungskarte - aufgehoben und durch den Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ ersetzt:

3.2.6 Schutzbedürftige Bereiche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe

3.2.6.1 Abbau und Rekultivierung bzw. Renaturierung

3.2.6.2 Abbau außerhalb schutzbedürftiger Bereiche für Rohstoffabbau

3.2.6.3 Substitution von Kies und Sand, Baustoffrecycling, Verwertung von Bodenaushub

3.2.6.4 Auskiesung von neuen Gewerbeflächen

3.2.6.5 Bahntransport

3.3.2 Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen

In Plansatz 3.3.1 Bereiche zur Sicherung von Wasservorkommen wird der Absatz „Rohstoffabbau ist nach Maßgabe der schutzbedürftigen Bereiche für den Rohstoffabbau (PS 3.2.6) in den Bereichen zur Sicherung von Wasservorkommen (Grundwasserschonbereiche) nur als Trockenabbau zulässig, wenn bei Abbau und Rekultivierung der Schutz des Grundwassers gewahrt bleibt.“ aufgehoben.

2.2 Änderungen von Grünzäsuren im RP 2000 auf Grund von Ausweisungen des TRP „Oberflächennahe Rohstoffe“

Die folgenden im Regionalplan 2000 (Plansatz 3.1.2 und Raumnutzungskarte) ausgewiesenen Grünzäsuren werden auf Grund der Ausweisungen des Teilregionalplanes „Oberflächennahe Rohstoffe“ geändert und in der Raumnutzungskarte des Teilregionalplanes dargestellt:

- | | |
|----|---|
| 12 | Böhringen und Überlingen a. R. und Singen (Htw.) und Rielasingen/Worblingen |
| 26 | Welschingen und Neuhausen |
| 33 | Dangstetten und Rheinheim und Kadelburg |
| 34 | Kadelburg und Ettikon |
| 41 | Bad Säckingen und Wallbach |
| 44 | Karsau und Nollingen |
| 46 | Herten und Wyhlen |
| 64 | Kleinkems und Rheinweiler |

Begründung:

Das Verhältnis von Rohstoffabbau und Grünzäsuren ist in Plansatz 3.1.2 Regionalplan 2000 geregelt. Danach ist Rohstoffabbau in Grünzäsuren ausgeschlossen.

Da sich die Zielsetzung der Grünzäsuren nicht gegen Rohstoffabbau richtet, sondern siedlungsordnende Funktion hat, hat das zur Folge, dass Grünzäsuren an Gebiete zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete) des Regionalplanes anzupassen waren.

In Folge der Ausweisungen des Teilregionalplanes „Oberflächennahe Rohstoffe“ sind daher erneut einige Grünzäsuren anzupassen.

Für den Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ wird daher von den folgenden Regelungen ausgegangen:

In Grünzäsuren ist Rohstoffabbau ausgeschlossen, daher ist eine Anpassung bzw. Rücknahme der Grünzäsur an Gebiete zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete) und an Gebiete zur Sicherung von Rohstoffvorkommen (Sicherungsgebiete) erforderlich, wenn ein Abbaugebiet bzw. ein Sicherungsgebiet im Teilregionalplan ausgewiesen werden, die sich mit einer Grünzäsur bzw. einem Teil davon überschneiden.

Kartendarstellung der Grünzäsur-Änderungen:

Die durch den Teilregionalplan geänderten Grünzäsuren sind in der Raumnutzungskarte des Teilregionalplanes dargestellt.